

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Instaluten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

No. 44.

Berlin, den 2. Juni 1883.

28. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Berlin, den 23. Mai 1883.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß das Reichsgesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 am 1. Januar 1884 in Kraft tritt, wird dasselbe hierdurch republicirt, damit die Inhaber von Gast- und Schankstätten sich rechtzeitig mit vorchriftsmäßigen Schankgefäßen sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung der letzteren versehen und auf diese Weise die Einziehung unvorschriftsmäßiger Schankgefäße vermieden wird.

(Nr. 1442.)

### G e s e z,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt.

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Anstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem halben Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von  $\frac{1}{2}$  Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
- bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

- bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens  $\frac{1}{50}$ ,
- bei anderen Gefäßen höchstens  $\frac{1}{30}$  geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirthhe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirthhe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen. Auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorfte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von  $\frac{1}{20}$  Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. v. Boetticher.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Mai 1883.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in **Glasow** ausgebrochene **Scharlach-** und **Diphtheritis-Epidemie** wird für den Umfang des Gemeindebezirks **Glasow** auf Grund der §§ 59 bezw. 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-S. de 1835, S. 240) und der Polizei-Verordnung vom 11. December 1879 (Amtsblatt de 1880, S. 1) die **allgemeine Anzeigepflicht** nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthhe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Scharlach- und Diphtheritis-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Potsdam und Berlin, den 1. Mai 1883.

### Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission in neuerer Zeit mehrfach darum angegangen worden, Beamten und Sachverständigen, welche seitens größerer Polizei-Verwaltungen oder kaufmännischer Vereinigungen mit der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen beauftragt werden sollten, praktische Unterweisung in der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen mittelst des Uebel'schen Probers zu ertheilen.

Die Kommission hat derartigen Gesuchen bisher bereitwillig entsprochen, und es soll, soweit als thunlich, in gleicher Weise auch in Zukunft verfahren werden. Um aber übersehen zu können, inwieweit die Erfüllung solcher Wünsche mit den sonstigen der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission obliegenden Aufgaben sich vereinigen läßt, wünscht der Herr Reichskanzler, künftig von den einzelnen Anträgen vorher in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die betheiligten Behörden und Handelskreise machen wir im Auftrage der Herren Minister für Handel etc. und des Innern hierauf noch besonders aufmerksam.

Der Regierungs-  
Präsident.

Der Polizei-  
Präsident.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

### Personal-Chronik.

Der Wächter Johann Friedrich Wilhelm Rostock ist als Nachwächter und Feldhüter des Gutsbezirks Kerzendorf bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

## N i c h t a m t l i c h e s.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser wird nach den neuesten Dispositionen seine Sommerreise nicht vor Mitte Juni antreten. Derselbe geht wie alljährlich zunächst nach Gms, dann nach Mainau und Gastein. Als Geistlicher wird den Kaiser in diesem Jahre nicht der Hofprediger Frommel, sondern der Ober-Hofprediger Dr. Kögel begleiten.

Prinzessin Victoria, die zweite Tochter des kronprinzlichen Paares, wird sich dem Vernehmen nach mit dem Erbprinzen Leopold von Anhalt verloben. Der Prinz ist Premier-Lieutenant im 1. Garde-Dräger-Regiment.

Die große Frühjahrs-Parade des Gardekorps fand Mittwoch auf dem Tempelhofer Felde statt. Der Beginn der Besichtigung war bereits für 10 Uhr Morgens angelegt worden, so daß es schon frühzeitig auf den zum Paradeselbe führenden Straßen und Plätzen lebendig wurde. Das prächtige Frühjahrswetter hatte zudem ebenfalls das Seine gethan, die Sitzsäcke waren vom frühen Morgen an mit einer dichten Menge besetzt, welche geduldig bis zum Erscheinen der königlichen Herrschaften und selbst das Ende der Parade mit großer Geduld erwartete. Die Anordnungen für die Parade waren im Großen und Ganzen dieselben, wie in den früheren Jahren. Die Fahnen der Infanterie, Pioniere und Fuhrartillerie wurden von einer Compagnie des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die Standarten der vier Kavallerie-Regimenter von einer Schwadron des Kürassier-Regiments aus dem kaiserlichen Palais abgeholt und dorthin von den genannten Truppentheilen auch zurückgebracht.

Kurz nach neun Uhr begannen auch die zahlreichen nicht regimentirten Offiziere, die Generalität und die fremden Militärattachés auf dem Paradeselbe einzutreffen, wo sie auf dem rechten Flügel Aufstellung nahmen, um die Ankunft des Kaisers zu erwarten. Die königl. Prinzen und Prinzessinnen trafen gegen 9 $\frac{1}{2}$  Uhr von Potsdam ein und begaben sich direkt nach dem Tempelhoferfelde, wo die Prinzen die bereitgehaltenen Pferde bestiegen. Pünktlich um 10 Uhr traf auch der Kaiser in einem offenen vier-spännigen Phaeton vor dem bekannten Denkstein ein, wo er zu Pferde zu steigen pflegt und wo seine Leibschutze bereit gehalten wurde. Die Ankunft der Kaiserin verzögerte sich etwas, so daß der Beginn der Parade erst um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr stattfinden konnte. Der Kaiser wurde bei seiner Ansahrt von der dicht gedrängt stehenden Menge mit lautem Hurrah begrüßt. Die Aufstellung war wie stets bei solchen Gelegenheiten derart, daß die Leibgardie, das Kabinetkorps, die Infanterie-Bataillone, Pioniere und Fuhrartillerie das erste Treffen, die Kavallerie-Regimenter, Feldartillerie-Regimenter und Train-Bataillon das zweite Treffen bildeten.

Um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr sprengte der Kaiser, der in bewundernswürdiger Frische und fester Haltung zu Pferde erschien, auf den rechten Flügel der Parade-Aufstellung zu, gefolgt von dem Kronprinzen, den Prinzen Wilhelm, Friedrich Karl und Leopold, sowie einer außerordentlich zahlreichen und glänzenden Suite und geleitet von den beiden Flügel-Adjutanten vom Dienst. Die Kaiserin, Kronprinzessin und Prinzess Friedrich Karl folgten in offenen sechs- und vier-spännigen Equipagen. Der Kaiser nahm, während die sämtlichen Truppen die Nationalhymne, intonirten den Rapport aus den Händen des kommandirenden Generals entgegen und ritt dann im ruhigen Schritt die Parade-Aufstellung ab, wobei das 2. Treffen vom linken Flügel aus besichtigt wurde. Hierauf nahm der Kaiser an der großen Siche Aufstellung, um den Vorbeimarsch der Truppen abzunehmen. Der Vorbeimarsch erfolgte zweimal, einmal in Compagniefronten, halben Eskadronfronten und Batteriefronten, das zweite Mal in Regimentskolonnen und von der Kavallerie und Artillerie im Trab.

Unter den Zuschauern hatten die in Berlin zur Zeit anwesenden Fremden ein sehr großes Kontingent gestellt, die denn auch mit ihrem Lob über die Haltung der Truppen nicht sparten und nicht müde wurden, ihrer Bewunderung Ausdruck zu geben. Die Parade endete um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr. Der Kaiser sammelte noch einen Augenblick die höheren Offiziere um sich, um seine Zufriedenheit mit den Leistungen der Truppen und seinen Dank auszusprechen. Gegen 1 Uhr kehrte der Kaiser und die übrigen Fürslichkeiten in die Stadt zurück. Wieder waren die Straßen dicht besetzt und wieder wurde der Kaiser mit lebhaften Hochrufen begrüßt. Der Parade folgte Nachmittags das übliche Paradebenedicten im Weißen Saale.

Schöneberg. Segen der Medizinalpulscherei. Der Nachwächter Buchwald hier selbst hatte vor etwa acht Tagen das Unglück, beim Austräumen einer Senkgrube mit der Hand in einen in der Grube befindlichen eisernen Haken zu greifen und sich leicht zu verletzen. Er setzte dessenungeachtet die Arbeit fort und mag dabei wohl Schmutz in die Wunde gekommen sein. Am anderen Morgen war der ganze Arm geschwollen und so schmerzhaft, daß er seinen Dienst als Nachwächter nicht mehr verrichten konnte. Anstatt nun einen Arzt hinzuzuziehen, wandte er sich an eine Frau, die sich des Rufes erfreut, der leidenden Menschheit, gegen gute Bezahlung mit Wunderkuren beizustehen. Sie erklärte sofort als Sachverständige das Uebel für „Nose“ die besprochen werden müsse. Mehrere Tage trieb sie den „Hokusfokus“, während der Zeit wurde der Arm jedoch immer schlimmer und die Schmerzen unerträglich. Endlich am Montag mußte der Patient die Hülfe des Arztes in Anspruch nehmen, der den Kranken sofort an Blutvergiftung in das Elisabeth-Krankenhaus schickte, wo ihm der Arm amputirt worden ist. Ob derselbe erhalten werden kann, ist noch zweifelhaft.